

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 7. Januar 2021	Nr. 3
------	-----------------------------	-------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und  
Gesellschaft“ an der Universität Bremen**

Vom 9. Dezember 2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) hat am 9. Dezember 2020 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft“ vom 7. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1124) wird wie folgt geändert:

In § 8 werden folgende Absätze 2 und 3 angehängt:

„(2) Der Masterstudiengang ‚Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft‘ wird mit Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Die Prüfungsordnung vom 7. Oktober 2013 tritt zum 30. September 2023 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 30. September 2023 das Studium endgültig abgeschlossen haben.

(3) Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Moduls M 8 ‚Masterarbeit und Kolloquium‘) muss spätestens bis zum 30. Juni 2023 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die Anmeldung der Masterarbeit (und Kolloquium) muss bis zum 30. März 2023 erfolgen.“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 10. Dezember 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen